

# Statuten der Genossenschaft ValNature

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter "Genossenschaft ValNature" besteht mit Sitz in der Energiestadt Leuk eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff des Schweizerischen OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft ValNature betrachtet die Natur als eine unabdingbare Grundlage des Lebens. Sie unterstützt die Entfaltung ihrer Ressourcen durch die Art der Nutzung. Die Genossenschaft bezweckt, biologische und biodynamische Lebensmittel CO<sub>2</sub>-neutral zu produzieren, zu verarbeiten, zu vermarkten und zu transportieren. Die Genossenschaft kann weitere Aktivitäten unternehmen, welche die biologische und biodynamische Landwirtschaft fördern und zum Klimaschutz beitragen. Die Genossenschaftsmitglieder bilden eine Gemeinschaft, in der zu den genannten Zwecken Synergien gefördert und genutzt werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

Jede natürliche und juristische Person, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennt, kann sich um Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten ist. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Mitgliedschaft wird nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins erworben. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

### Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt ist auf Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigung von sechs Monaten möglich. Der austretende Genossenschafter verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## Art. 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Gegen deren Entscheid kann innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurriert werden.

## III. Anteilscheine, Haftung

### Art. 7 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 1000.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis für die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

### Art. 8 Übertragung

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

### Art. 9 Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafers.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen. Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV Organe der Genossenschaft

### Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle.

## Art. 12 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen; solche Anträge sind der Verwaltung mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel ((zu diskutieren)) der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Nur wenn alle Genossenschafter anwesend und einverstanden sind, können auch Traktanden behandelt werden, die vorher nicht bekannt gegeben worden sind.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

## Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

## Art. 15 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen und Bestimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 16 Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 17 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss Genossenschafter sein. Juristische Personen können einen Vertreter zur Wahl in die Verwaltung vorschlagen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen. Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### Art. 18 Befugnisse und Pflichten der Verwaltung

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6)
- c) Festlegung der Geschäftspolitik; Festlegung der Jahresplanung
- d) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- e) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- f) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken

#### Art. 19 Revisionsstelle

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz jährlich durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisoren brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 907ff OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

### V. Buchführung und Gewinnverwendung

#### Art. 20 Buchführung

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

#### Art. 21 Verwendung des Reingewinnes

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- a) mindestens 10 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat
- b) das Anteilscheinkapital wird mit genossenschaftseigenen Naturalien verzinst; die jährliche Verzinsung entspricht maximal 10% des Wertes der Anteilscheine
- c) die Hälfte des verbleibenden Reingewinnes wird zur Förderung von Aktivitäten gemäss Art. 2 eingesetzt
- d) die andere Hälfte des verbleibende Reingewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung.

#### VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

##### Art. 22 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

##### Art. 23 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so wird dieser unter die derzeitigen Genossenschafter verteilt und zwar entsprechend dem letzten Stand der Genossenschaftsanteile.

#### VII. Verschiedene Bestimmungen

##### Art. 24 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsanzeiger und im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

##### Art. 25 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Es kann elektronische Post verwendet werden, in welchem Falle eine Erhaltbestätigung einzufordern ist.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der Genossenschaft vom 21. August 2008 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Salgesch den 21. August 2008

Die Gründer:

Heidi Kuonen -Goetz

Agnes Plaschy Schnyder

Reto Müller

Olivier Mounir

Beck Walder

Sandra Morin

Felix Kuchler

Heidi Kuonen

Agnes Plaschy

Reto Müller

O. Mounir

Beck Walder

Sandra Morin

F. Kuchler